

09.08.05

Eingegangene Anregungen (gem. BauGB n. F. „Stellungnahmen“) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange i.S.d. §4 (1) BauGB, eingeleitet durch das Anhörungsschreiben vom 15.07.2002

Die WSW, der Staatliche Kampfmittelräumdienst, die Firma Thyssengas, das Staatliche Umweltamt Düsseldorf, die Wehrbereichsverwaltung West, die Deutsche Telekom, die IHK - Wuppertal, die Untere Bodenschutzbehörde, das Forstamt Mettmann- Untere Forstbehörde, das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege und der Landesbetrieb Straßen NRW geben aus ihren fachlichen Zuständigkeiten Anregungen, die in der Planung Berücksichtigung finden.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland, der Rheinische Landwirtschaftsverband- Kreisbauernschaft Mettmann, der Bergisch Rheinische Wasserverband, die Untere Wasserbehörde, die Landesgemeinschaft Natur und Umwelt, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), die Untere Landschaftsbehörde und die Stadt Velbert erheben grundsätzliche Bedenken gegen den Gewerbestandort und führen hierzu verschiedene Argumente ins Feld. Es werden Verstöße gegen raumordnungsrechtliche Grundsätze und landesplanerische Vorgaben geltend gemacht.

- Hier werde ein neuer isolierter Siedlungsansatz im Freiraum geschaffen und damit ein weitgehend geschlossenes Siedlungsband von Wuppertal über Neviges bis Velbert. Es werde hochwertiger Freiraum mit erheblicher Bedeutung für Natur und Landwirtschaft verbraucht sowie eine erhebliche Beeinträchtigung und Unterbrechung eines ökologisch wirksamen Grünzuges mit regionaler Bedeutung befürchtet. Es werden Verstöße gegen §§17 und 20 LEPro geltend gemacht, weil danach landwirtschaftliche Flächen zu erhalten sind, Freiraum zu erhalten ist und die Zerschneidung größerer zusammenhängender Flächen zu vermeiden ist.
- Gemäß Landesentwicklungsplan NRW (LEP) habe die Inanspruchnahme von Brachen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich (C 1.2), in Verdichtungsgebieten seien regional bedeutsame Grünzüge zu sichern (B III 2.27), „Freiraum dürfe nur in Anspruch genommen werden, wenn der Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden könne (B III 1.23). Gemäß LEP sei keine weitere Zersiedelung der Landschaft im Ballungskern zulässig.
- Für das Gebiet der Stadt Wuppertal müsse der Freiraum gesichert und erhalten werden und die Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils erlangt werden. Im Gebietsentwicklungsplan (GEP) sei die Kleinhöhe zwar als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ dargestellt, sie stehe aber im Widerspruch zu den Zielen des LEP.
- Die Kommunen sollen zusätzlich dargestellte Siedlungsbereiche erst in Anspruch nehmen, wenn die Möglichkeiten der Innenstadtentwicklung und der Wiedernutzung von Flächen keinen genügenden Handlungsspielraum mehr lassen, die weitere Siedlungstätigkeit vorausschauend zu planen und zu steuern (GEP 99, S.5).
- Bezüglich der Anbindung an städtebauliche Siedlungsstrukturen widerspreche das Gewerbegebiet in eklatanter Weise den Zielen des LEP. Um in den Verdichtungsgebieten die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern, müssten die regionalen Grünzüge von Siedlungstätigkeiten freigehalten werden (GEP 99 S. 3).
- Sie seien wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems. Die regionalen Grünzüge seien ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen (GEP 99 S.23).

- Da in Wuppertal im ausreichendem Maß Ansiedlungsflächen in Form gewerblich nutzbarer Brachen im bestehenden Siedlungsraum vorhanden seien, bestehe kein Bedarf für neue gewerbliche Bauflächen im Außenbereich. Die Aktualität des GEP müsse in Zweifel gezogen werden, weil zum Teil große, gewerblich nutzbare Brachflächen im Siedlungsraum Wuppertal entstanden seien und deren grundsätzliche Verfügbarkeit erkannt werden müsse.
- Ein „Rechtsanspruch“ der Stadt Wuppertal auf Ausweisung des Gewerbegebietes bestehe nicht. Bevölkerungsschwund und ein größer werdender Anteil älterer Menschen habe Auswirkungen auf den Bedarf an gewerblichen Bauflächen.

Die im Erläuterungsbericht zum Flächenutzungsplan (FNP) dargelegten Gründe zum Flächenbedarf werden auf breiter Basis bezweifelt. Die Planung widerspreche auch den im Erläuterungsbericht zum FNP genannten städtischen Planungsgrundsätzen für den Freiraum. Dazu gehöre die Erhaltung der natürlichen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Bewahrung der regionalen Vielfalt, der Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft mit ihren charakteristischen, seltenen und gefährdeten Tieren und Pflanzen. Der Freiraum solle mit seinen vielen Funktionen geschützt und entwickelt werden, das vorhandene Freiraumverbundsystem soll sowohl innerörtlich als auch gesamtstädtisch weiter entwickelt werden, große zusammenhängende Freiräume sollen geschützt werden.

Es wird die Zerstörung einer regional besonders bedeutsamen Grünverbindung vom Düsseltal zum Deilbachtal beklagt. Der Landschaftsplan Nord sehe im ganzen Gebiet Landschaftsschutz vor, teilweise mit besonderen Festsetzungen.

Es handele sich um eine extreme Stadtrandlage. Man befürchte eine Verödung der Innenstadt, wenn Ansiedlungsflächen auf der grünen Wiese zur Verfügung gestellt würden. Es werde Druck von der innerstädtischen Brachflächenaufbereitung genommen. Das Gewerbegebiet begründe einen neuen Siedlungsansatz als Insellage ohne Infrastruktur im Freiraum. Die angrenzenden Straßen gelten als stark befahren. Das Vorhaben sei unwirtschaftlich. Um die Investitionskosten ausgleichen zu können, bestehe die Gefahr, dass Verbrauchermärkte angesiedelt würden, wodurch Kaufkraft aus Velbert/Neviges abgezogen würde.

Die zum Rahmenplan vorgebrachten Argumente, die Gewerbeansiedlung könne man nur in dem Gebiet umsetzen, werden bezweifelt. Gewerbebrachen könne man so aufbereiten, dass eine vollständige Altlastenfreiheit bestehe. Die vollständige Beseitigung aller Altlasten sollte für die Stadt Wuppertal ein selbstverständliches Ziel der Stadtentwicklung sein. Optimale Stellplätze und Rangierflächen für Fahrzeuge könne man auch auf einer Gewerbebrache umsetzen. Ein ansprechendes städtebauliches und landschaftliches Umfeld lasse sich auch auf einer Gewerbebrache erreichen. Auf einer Gewerbebrache könne man auch Unternehmen mit hoher Qualität und hochwertigem architektonischen Erscheinungsbild ansiedeln. Optimale Ein- und Ausfahrtbedingungen vom Grundstück auf die Erschließungsstraße und von dort aus in das Hauptverkehrsnetz könne man auch auf den meisten innerstädtischen Gewerbebrachen umsetzen. Die Stadt plane hier ein Gewerbegebiet mit potenziell kleinen Grundstücken, für die im ausreichenden Maß Alternativen im Siedlungsraum bestünden.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland und der Rheinische Landwirtschaftsverband -Kreisbauernschaft Mettmann stellen die Existenzgefährdung mehrerer Haupterwerbsbetriebe heraus und verweisen in Ergänzung auf das Förderprogramm für die Landwirtschaft, möglichst keine Acker- und Grünlandflächen für Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, sondern vorrangig Fließgewässerbereiche. Aus Wettbewerbsgründen müssten die betroffenen Betriebe eigentlich expandieren. Dies sei aber in aller Regel wegen des Nachfrageüberhangs nicht möglich.

Der Bergisch Rheinische Wasserverband (BRW) und die Untere Wasserbehörde bringen vor, dass durch das Gewerbegebiet eine nicht hinnehmbare Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate und der Wasserqualität zu erwarten sei. Es werde gegen eine Vielzahl gesetzlich geregelter Schutzansprüche bezüglich des Wasserhaushalts verstoßen. Die zurzeit vorliegenden Fassungen der Entwässerungsstudie werden beanstandet.

Der BUND und die Untere Landschaftsbehörde unter Bezug auf den Landschaftsbeirat kritisieren zudem die Qualität der bisherigen Umweltverträglichkeitsstudien, die im Rahmen des laufenden Verfahrens weiterentwickelt werden.